

**Preisblatt Netznutzung Strom der Stadtwerke Hettstedt GmbH
mit vorgelagertem Netz**

Gültig ab dem 01.01.2013

Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung

Entnahme im	weniger als 2.500 Vollbenutzungsstunden				mehr als 2.500 Vollbenutzungsstunden			
	Leistungspreis		Arbeitspreis		Leistungspreis		Arbeitspreis	
	Euro/kW und Jahr		Ct/kWh		Euro/kW und Jahr		Ct/kWh	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Mittelspannungsnetz	28,10	33,44	3,20	3,81	88,00	104,72	0,81	0,96
Umspannung MS/NS	32,74	38,96	3,85	4,58	111,82	133,07	0,69	0,82
Niederspannungsnetz	40,75	48,49	4,30	5,12	119,00	141,61	1,17	1,39

Die Preise verstehen sich zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung sowie Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 Strom NEV, Offshore-Haftungsumlage, Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer von derzeit 19 %

Netznutzungsentgelt für Kunden

			netto	brutto
			ohne Lastgangmessung	Grundpreis
	Arbeitspreis	Ct/kWh	7,27	8,65
mit Nachtspeicherheizung	Arbeitspreis	Ct/kWh	2,12	2,52
mit Wärmepumpe	Arbeitspreis	Ct/kWh	2,12	2,52

Die Preise verstehen sich zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung sowie Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 Abs. 2 Strom NEV, Offshore-Haftungsumlage, Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Entgelt für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (Euro/Jahr und Zählpunkt)

mit Lastgangmessung					
	Messstellenbetrieb	Messung	Abrechnung	Summe	
Mittelspannung (MS)	408,00	57,00	216,00	681,00	
Niederspannung (NS)	180,00	57,00	216,00	453,00	
Preisabschlag für vom Kunden gestellten:					
Wandlersatz (MS)	252,00	-	-	252,00	
Wandlersatz (NS)	24,00	-	-	24,00	
ohne Lastgangmessung					Brutto
Eintarifzähler	6,06	1,78	10,16	18,00	21,42
Zweitarifzähler mit Schaltgerät	18,86	1,78	10,16	30,80	36,65
zusätzliches Schaltgerät	15,00	15,00	10,16	40,16	47,79
Wandlermessung	30,00	15,00	10,16	55,16	65,64

Konzessionsabgaben gemäß § 2 Konzessionsabgabenverordnung

Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird (Kleinkunden)	1,32	Ct/kWh
Schwachlaststrom	0,61	Ct/kWh
Sondervertragskunden	0,11	Ct/kWh

Entgelte für Blindarbeit

Leistungsfaktor $\cos \phi < 0,93$ (positive Blindarbeit bei Bezug)	1,36	Ct/kvarh
Leistungsfaktor $\cos \phi < 0,99$ (negative Blindarbeit bei Bezug)	1,36	Ct/kvarh
Leistungsfaktor $\cos \phi < 0,98$ (positive Blindarbeit bei Einspeisung)	1,36	Ct/kvarh
Leistungsfaktor $\cos \phi < 0,98$ (negative Blindarbeit bei Einspeisung)	1,36	Ct/kvarh

Bei einer Entnahme aus der Mittelspannung mit niederspannungsseitiger Messung wird ein Zuschlag von 3% auf das Netzentgelt erhoben. Die Entgelte verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Umlage Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz und Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

In Cent/kWh

Gruppe	Jahresverbrauch	KWK	§19 Abs. 2 StromNEV	Summe
A	bis 100.000 kWh/a	0,126	0,329	0,455
B	über 100.000 kWh/a	0,060	0,050	0,110
C	für produzierendes Gewerbe, schienengebundenem Verkehr oder Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge	0,025	0,025	0,050

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 19 %

Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs.5 EnWG-Novelle

In Cent/kWh

Gruppe	Jahresverbrauch	Offshore-Umlage
A	bis 1.000.000 kWh/a	0,250
B	über 1.000.000 kWh/a	0,050
C	für produzierendes Gewerbe, schienengebundenem Verkehr oder Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge	0,025

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 19 %

Das novellierte EnWG vom 14.12.2012 sieht in § 13 Abs. 4a und 4b EnWG eine Befugnis zum Erlass einer Rechtsverordnung zu ab- und zuschaltbaren Lasten vor. Mit der neuen Rechtsverordnung zu abschaltbaren Lasten im Strombereich, die am 13.12.2012 vom Bundestag verabschiedet wurde, wird eine neue gesetzliche Umlage zu abschaltbaren Lasten eingeführt. Diese Umlage wird zusätzlich zu den Netzentgelten erhoben. Über die genaue Höhe der Umlage und den Umsetzungszeitpunkt wurden noch keine Festlegungen getroffen. Sobald Details dazu bekannt sind, wird die Stadtwerke Hettstedt GmbH diese Umlage ebenfalls in Rechnung stellen.

Vorbehaltsklausel

Der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH hat im Zusammenhang mit seinem Preisblatt 2013 für den Zugang zu seinem Übertragungsnetz zu folgendem Vorbehalt informiert:

„Soweit die 50Hertz Transmission GmbH gegen eine Netzentgeltgenehmigung gerichtlich vorgeht bzw. vorgegangen ist, besitzt dieses Preisblatt vorläufigen Charakter und steht unter dem Vorbehalt des Ausgangs des Verfahrens. Im Erfolgsfall erfolgt eine entsprechende Entgelterhebung – deren Modalitäten den Kunden rechtzeitig bekannt gegeben werden – für den betreffenden Zeitraum im laufenden Jahr oder später.“

Wenn die Erlösobergrenze neu festgelegt bzw. angepasst wird und 50Hertz die Entgelte daher neu bestimmt oder die Entgelte ohne Änderung der Erlösobergrenze angepasst werden, gelten die geänderten Entgelte. Dies kann auch dazu führen, dass durch 50Hertz Entgelte für vorangegangene Zeiträume nachgefordert werden.“

Insofern behält sich die Stadtwerke Hettstedt GmbH eine entsprechende Anpassung ihrer Netzentgelte zu demselben Zeitpunkt sowie in gleicher Art und gleichem Umfang vor, wie der vorgelagerte Netzbetreiber selbst zur Anpassung der Netzentgelte ihr gegenüber auf der Grundlage behördlicher und /oder gerichtlicher Entscheidungen berechtigt ist.